

Tit. 4.2 RdSchr. 97c

Gemeinsames Rundschreiben betr. 1. NOG und 2. GKV-NOG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Tit. 4 – Zusätzliche Kinderuntersuchung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. 1. NOG
und 2. GKV-NOG; hier: Leistungsrechtliche
Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.2 RdSchr. 97c – Zusätzliche Kinderuntersuchung

(1) Versicherte Kinder haben . . . nach Vollendung des 10. Lebensjahres Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden.

(2) Wie auch bei den anderen Kinderuntersuchungen obliegt es dem [jetzt] Gemeinsamen Bundesausschuss, in Richtlinien nach § 92 SGB V das Nähere u. a. über Art, Umfang und Zeitpunkt der Untersuchung zu bestimmen.